



# Amt Eiderkanal

## Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal

und der Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade, Schacht-Audorf  
und Schülldorf sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

---

Jahrgang 2020

Freitag, 26. Juni 2020

Nr. 24

---

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtlicher Teil:

- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hünengrab“ der Gemeinde Bovenau gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB S. 203
- Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Haßmoor S. 205

#### Nicht amtlicher Teil:

- Stellenausschreibung über einen Ausbildungsplatz zum 01.08.2021 zur/zum Verwaltungsfachangestellten (Fachrichtung Kommunalverwaltung) S. 208

---

Dieses Bekanntmachungsblatt erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Bekanntmachungsblatt ist kostenlos bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Es kann außerdem im Internet unter der Adresse [www.amt-eiderkanal.de](http://www.amt-eiderkanal.de) eingesehen werden. Das Bekanntmachungsblatt kann auch kostenlos als Newsletter abonniert werden.



# Amt Eiderkanal

– Der Amtsvorsteher –

Amt Eiderkanal • Schulstr. 36 • 24783 Osterrönfeld

## Amtliche Bekanntmachung für die Gemeinde Bovenau

Fachbereich 3 - Bauen und Umwelt

Ansprechpartner: Jördis Behnke

Verwaltungsstelle: Osterrönfeld  
Schulstraße 36,  
Osterrönfeld

Telefon: 04331 / 8471-36

Telefax: 04331 / 8471-71

Zimmer: 24

E-Mail: j.behnke@amt-eiderkanal.de

Internet: www.amt-eiderkanal.de

Az./Id-Nr.: 621.41 - JBE - 202653

Öffnungszeiten:

Mo, Mi u. Fr von 08.00 - 12.00 Uhr

Di u. Do von 14.00 - 17.30 Uhr

im Übrigen nach Vereinbarung

Osterrönfeld, 25.06.2020

### **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hünengrab“ der Gemeinde Bovenau gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau hat in ihrer Sitzung am 24.06.2020 beschlossen, die 3. Änderung für den Bebauungsplan Nr. 5 „Am Hünengrab“ für das Gebiet

- a. nördlich der Rendsburger Straße,
- b. östlich des Verbindungsweges ‚Alter Kirchweg‘ und
- c. süd-westlich der Ahornallee

aufzustellen. Es werden folgende Planungsziele verfolgt: Wohnbauliche Nachverdichtung eines Innenentwicklungspotenzials.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und der Erörterung gem. §§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 a Abs. 2 BauGB abgesehen.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB wird nach § 13 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 13 a Abs. 2 BauGB abgesehen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Im Auftrage

gez.  
**Behnke**

#### **Amtsangehörige Gemeinden**

Bovenau, Haßmoor, Osterfeld (Rendsburg), Osterrönfeld, Rade bei Rendsburg, Schacht-Audorf, Schülldorf

#### **Konten der Amtskasse**

Volks-Raiffeisenbank eG, Rendsburg	BLZ 214 636 03	Kto.-Nr. 50 300 13	IBAN: DE66 2146 3603 0005 0300 13	BIC: GENODEF1NTO
Sparkasse Mittelholstein AG	BLZ 214 500 00	Kto.-Nr. 2 100 432	IBAN: DE74 2145 0000 0002 1004 32	BIC: NOLADE21RDB
Postbank Hamburg	BLZ 200 100 20	Kto.-Nr. 22 64 64 206	IBAN: DE20 2001 0020 0226 4642 06	BIC: PBNKDEFF

Anlage:      **Übersichts- und Lageplan des Plangeltungsbereiches zur 3. Änderung des B-Planes Nr. 5 „Am Hünengrab“ (Skizze, nicht maßstabsgetreu)**

Übersichts- und Lageplan



# **Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Haßmoor**

## **§ 1 Zweckbestimmung**

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Haßmoor und dient dem gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben in der Gemeinde.
- (2) Zu dem Dorfgemeinschaftshaus im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zählt nicht die Fahrzeughalle der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Soweit die Räume des Dorfgemeinschaftshauses von der Gemeinde Haßmoor nicht für den Eigenbedarf benötigt werden, stehen sie grundsätzlich örtlichen Vereinen und Verbänden, politischen Parteien sowie Bürgern der Gemeinde Haßmoor für sportliche, kulturelle, soziale und informative Veranstaltungen, für die Seniorenarbeit sowie private Familienfeiern zu den in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung. Über Anträge auswärtiger Nutzer entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.
- (4) Gewerblichen Zwecken dienende Veranstaltungen sind in den Räumen des Dorfgemeinschaftshauses ausgeschlossen. In Zweifelsfällen entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister.
- (5) Das Hausrecht wird durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder einer von ihr / ihm beauftragten Person ausgeübt.

## **§ 2 Nutzungszeitraum**

- (1) Die Räume des Dorfgemeinschaftshauses können entweder stundenweise oder für eine längerfristige Nutzung gemietet werden. Für eine längerfristige Nutzung ist ein entsprechender Vertrag mit einem besonderen Entgelt zu vereinbaren.
- (2) Die stundenweise Nutzung kann von montags bis donnerstags frühestens jeweils ab 10.00 Uhr bis längstens 22.00 Uhr oder an den Wochenenden ab freitags je nach Vereinbarung erfolgen.

## **§ 3 Nutzungsberechtigte**

- (1) Nutzungsberechtigte sind nur geschlossene Gesellschaften bzw. Gruppen. Es ist eine Verantwortliche / ein Verantwortlicher zu benennen und nur in Anwesenheit dieser Person sind die Räume zu nutzen.
- (2) Die Durchführung von Tierschauen ist untersagt.

- (3) Eine gewerbliche Nutzung für Firmen oder Unternehmen jeglicher Art ist nicht gestattet. Gewerbliche Musik- oder Tanzveranstaltungen oder gewerbliche Showveranstaltungen sind ausgeschlossen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung zu einer bestimmten Zeit oder an bestimmten Tagen besteht nicht.
- (5) Gemeindliche Veranstaltungen haben Vorrang vor einer Vereins- oder Privatnutzung. Bereits vereinbarte Termine können bei dringendem gemeindlichen Bedarf wieder aufgehoben werden. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

#### **§ 4**

#### **Überlassung der Räume und Einrichtungsgegenstände**

- (1) Die Gemeinde überlässt die Räume und Einrichtungsgegenstände in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume einschließlich der Fußböden sowie das Mobiliar vor Benutzung auf deren ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Der Benutzer hat die nach Übergabe festgestellten bzw. durch die Benutzung entstandenen Schäden unverzüglich der von der Gemeinde beauftragten Person zu melden.
- (2) Anträge auf Überlassung von Räumen sind spätestens 14 Tage vor der Nutzung bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister einzureichen. Hierfür werden entsprechende Antragsvordrucke auch auf der Internetseite der Gemeinde Haßmoor vorgehalten. Die Zusage über die Bereitstellung der Räume erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid, in dem auch die Entgelthöhe festgesetzt wird.
- (3) Die von der Gemeinde beauftragte Person ist befugt, eine Einweisung mit dem Nutzer durchzuführen und die Schlüssel auszuhändigen. Die Abnahme erfolgt ebenfalls durch die von der Gemeinde beauftragte Person.

#### **§ 5**

#### **Allgemeine Nutzungsregeln**

- (1) Die Zufahrt zur Fahrzeughalle der Freiwilligen Feuerwehr ist stets freizuhalten.
- (2) Alle Nutzer dieser Räume sind verpflichtet, die Anlage sowie die Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Die Nutzer haften für alle verursachten Schäden am Inventar oder an Gebäudeteilen.
- (3) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt den Nutzern.
- (4) Die Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass die Anlieger nicht belästigt oder gestört werden. Die Nutzung der Räume sowie des Mobiliars und der Zugänge sowie der Parkplätze vor dem Gebäude erfolgen auf eigene Gefahr. Jegliche Gefährdungshaftung wird von der Gemeinde ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Räumung der Zuwege und der Parkflächen während der Winterzeit.

- (5) Für abhanden gekommene Wertsachen oder Kleidungsstücke haftet die Gemeinde nicht.
- (6) Nach allen Veranstaltungen im Gebäude sind die Räume besenrein zu hinterlassen. Die Türen und Fenster sind nach Beendigung der Nutzung zu verschließen, sämtliche Stromverbraucher auszuschalten und die Abfälle selbst zu entsorgen. Grobe Verschmutzungen, insbesondere in den Toilettenanlagen, sind zu beseitigen. Sämtliche Abfälle, Aschenreste, Flaschen, Papier und sonstige verbleibende Reste sind selbst zu entsorgen. Dies gilt auch für den Außenbereich.
- (7) In den Räumen des Dorfgemeinschaftshauses gilt ein Rauchverbot.

## **§ 6 Nutzungsentgelt**

- (1) Für die Nutzung der Räume des Dorfgemeinschaftshauses und ggf. des Außenbereichs ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Das Entgelt ist vor Beginn der Veranstaltung an die Amtskasse des Amtes Eiderkanal zu überweisen.
- (2) Das Nutzungsentgelt beträgt 100,00 EUR je Veranstaltung, bei Anmietung von Innen- und Außenbereich 140,00 EUR.
- (3) Das Nutzungsentgelt beinhaltet die Nutzung des für die Veranstaltung notwendigen Geschirrs und die Endreinigung durch die gemeindliche Reinigungskraft.

## **§ 7 Ausschluss von der Benutzung**

Bei Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Nutzungsvereinbarung aufheben und ggf. ein dauerhaftes Nutzungsverbot aussprechen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haßmoor, den 23.06.2020

*gez. Eggert Voss*

**Eggert Voss**  
(Bürgermeister)



# Amt Eiderkanal

---

## AUSBILDUNGSPLATZ ZUM 01. AUGUST 2021

Das Amt Eiderkanal stellt zum 01.08.2021 eine Auszubildende / einen Auszubildenden für den Beruf der / des

**Verwaltungsfachangestellten (w/m/d)  
-Fachrichtung Kommunalverwaltung-**

ein.

Gesucht werden engagierte und aufgeschlossene Bewerberinnen und Bewerber, die Interesse an einer anspruchsvollen und breit gefächerten Ausbildung in einer modernen und dienstleistungsorientierten Verwaltung besitzen.

Für die dreijährige Ausbildung setzen wir mindestens einen guten Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Schulabschluss voraus. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Falls wir Ihr Interesse an einer Ausbildung bei uns geweckt haben, würden wir uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Kopien der letzten Schulzeugnisse, ggf. Nachweise über andere Tätigkeiten/Praktika sowie Ihrer Telefonnummer für Rückfragen) sehr freuen.

Mit den in der Vorauswahl ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern wird ein Online-Einstellungstest durchgeführt, so dass die Angabe der aktuellen E-Mail-Adresse zwingend erforderlich ist.

Ihre schriftliche Bewerbung senden Sie bitte bis zum **17. August 2020** an das Amt Eiderkanal, Der Amtsvorsteher, Bewerbung Ausbildungsplatz, Schulstraße 36, 24783 Osterröfeld.

Bitte beachten Sie, dass Kosten im Zusammenhang mit der Bewerbung nicht erstattet und Bewerbungen per E-Mail nicht berücksichtigt werden.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Martens (04331 / 8471-17) gerne zur Verfügung.

Osterröfeld, 24.06.2020

**Amt Eiderkanal  
Der Amtsvorsteher**